Deutscher Bundestag
5. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 5. Untersuchungsausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 29. September 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss AO-1

Es wird Beweis erhoben zu den Fragen B.I.4, B.II.1e, B.II.2a, B.II.2b, B.II.2d, B.II.2e sowie B.II.3n des Untersuchungsauftrages (Drucksachen 18/8273 und 18/8932) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zu Kontakten und Informationsaustausch mit der Bundesregierung sowie Bundesbehörden oder deren möglichen Kenntnisstand bezogen auf die Fragen B.I.4, B.II.1e, B.II.2a, B.II.2b, B.II.2d, B.II.2e sowie B.II.3n des Auftrags des 5. Untersuchungsausschusses und die im Untersuchungszeitraum bei der Adam Opel AG entstanden sind,

gem. § 29 Abs. 1 PUAG mit der Bitte um Vorlage innerhalb von drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Der Ausschuss ersucht zudem darum,

- die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel abzugeben und
- als Geschäftsgeheimnis eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Herbert Behrens, MdB